

Absender:

Behörde

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Buseck  
Ordnungsamt  
Ernst-Ludwig-Straße 15

**35418 Buseck**

**Antrag  
zur Durchführung eines  
Brauchtumsfeuers**

**Angaben zur Veranstaltung**

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer				stattfinden.
Datum				
Uhrzeit	von	bis	Uhr	

Es handelt sich um eine  öffentliche bzw.  private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen:  Ja  Nein

**I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)**

**1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)**

Veranstalter			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Ort			

**2. Verantwortliche Person**

Name, Vorname			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Ort			
Telefon			

**3. Aufsichtsperson(en)**

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

Ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
---------------	--	--------------	--

Anschrift			
Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			

## II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

### Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

### Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art	
Menge	m <sup>3</sup>

#### Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z. B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

### Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe:	Meter
Durchmesser:	Meter

#### Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

## III. Gefahrenabwehr

### 1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>20 m</b>	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10 m</b>	zur Grundstücksgrenze;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4 km</b>	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:  Ja  Nein

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

#### IV. Verbote

1. Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.
2. Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.
3. Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von Brauchtumsfeuer generell verboten.

**Hinweis:**

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden muss..  
Hierfür können ggf. Kosten für den Antragsteller entstehen.

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern  
sind mir bekannt und werden beachtet:

Ort, Datum

Verantwortliche Person

**Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der Gemeinde Buseck mindestens 14 Tage vorab anzuzeigen.**